



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

GEHÖRSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Laute Geräusche lassen sich wirksam
ausblenden – ganz gezielt.

S. 3

TOP-THEMA

PSA: DIE QUAL DER WAHL

So wählen Sie die an die jeweilige
Gefährdung angepasste Ausrüstung.

S. 6

SCHWEISSEN, SCHNEIDEN, LÖTEN – MIT BEDACHT

Entschärfen Sie Brand- und Gesundheits-
gefahren mit einer Checkliste.

S. 8



“ Gehörschutz
ist unverzicht-
bar. Gut, dass er
immer wirksamer
und bequemer wird. ”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Sabine Kurz
(SK)

Fachjournalistin für Arbeitssicherheit

Sabine Kurz, Journalistin, Blattmacherin und Buchautorin, hat Psychologie studiert und berät, konzipiert und schreibt seit vielen Jahren erfolgreich zu den Themen Arbeitssicherheit, Elektrosicherheit, Medizin und Gesundheitspolitik sowie Psychologie. Sie arbeitet für Zeitschriften, grosse Verbände und Unternehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen!
Senden Sie diese doch bitte an
redaktion@safetyxperts.de.

Unterstützen, nicht moralisieren

Liebe Leserin, lieber Leser,

bei der Vorbereitung dieser Ausgabe musste ich mir einmal mehr eingestehen, dass mir bestimmte Lebensstile tief im Innern weniger sympathisch sind als andere. Ich weiss natürlich sehr gut, dass der Konsum von legalen oder illegalen Substanzen meist nicht etwa auf moralisches Versagen oder Verantwortungslosigkeit der Betroffenen zurückzuführen ist, sondern allzu oft auf traumatisierende Erfahrungen der Vergangenheit oder auf medizinische Probleme.

Trotzdem laufe ich an Menschen, die halb bewusstlos und auch sonst verwahrlost an öffentlichen Plätzen liegen oder stehen, meist schnell vorbei. Stürzt am Arbeitsplatz ein Teammitglied – bildlich gesprochen – so richtig ab, sollten wir aber unbedingt hinsehen. Denn als SiBe sind wir Unterstützende und keine Moralapostel, die über das Leben anderer zu urteilen haben, findet

Sabine Kurz

Sabine Kurz

Weitere FachredaktorInnen des SafetyXperts-Teams



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit anderen Fachleuten zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Rafael de la Roza
(dlR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass praktisch Schaffende vor Ort Massnahmen schnell umsetzen können.



Dr. Mikko Borkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Borkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz und hat frühzeitig Informationen zu Änderungen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Gehörschutz am Arbeitsplatz: laute Geräusche wirksam ausblenden – aber nur gezielt

Das menschliche Gehör warnt Menschen schnell und präzise vor vielen Gefahren. Das ist speziell am Arbeitsplatz wichtig. Werden aber Umgebungsgeräusche oder Maschinenlärm zu stark, müssen Sie als SiBe für den Gehörschutz der Mitarbeitenden sorgen. Dabei gilt: Störender Hörschall soll zwar gedämpft werden, die Warnfunktion von Geräuschen und die Kommunikation untereinander aber muss erhalten bleiben. Mit den richtigen Mitteln funktioniert das. (SK)

Gehörschäden sind die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit, warnt die Suva. Kommt es erst einmal zu einem Hörverlust, kann dieser nicht rückgängig gemacht werden. Schlechtes Hören schränkt die Lebensqualität und manchmal auch die Arbeitsfähigkeit stark ein. An Schweizer Arbeitsplätzen müssen deshalb Personen, die Schallpegeln L_{eq} ab 85 dB(A) ausgesetzt sind, einen Gehörschutz tragen.



Web-Tipp

In Ihrem Unternehmen können Sie als SiBe keine Schallpegelmessung durchführen? Dann nutzen Sie das Verzeichnis der Schallpegeltabellen der Suva unter kurzlink.ch/schallpegel. Dort erfahren Sie, welche Schallpegel bei typischen Tätigkeiten einer Branche allfällig entstehen. Der jeweilige Wert gibt die Gehörbelastung für verschiedene Tätigkeiten an, bezogen auf ein Arbeitsjahr.

Gehörschutz genau auf die Tätigkeit abstimmen

Welchen Gehörschutz die Mitarbeitenden an welchen Arbeitsplätzen und bei welchen Tätigkeiten tragen müssen, ist in einer Gefährdungsermittlung zu klären. Denn die konkrete Lärmbelastung der einzelnen Person hängt nicht nur von der Stärke der Lärmquelle ab, sondern auch von der Lautstärke in der Arbeitsumgebung, anderen schädlichen Einwirkungen, der Art der Tätigkeit und nicht zuletzt natürlich von der Entfernung bzw. Nähe zur jeweiligen Lärmquelle. Deshalb empfiehlt die Suva:

- Richten Sie das Produkt auf die betroffene Person aus.
- Berücksichtigen Sie die Art ihrer Tätigkeit.
- Um mögliche Schäden zu vermeiden, benutzen Sie ab einem Schallpegel von 85 dB(A) stets einen Gehörschutz.

Für den Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz gilt das bekannte STOP-Prinzip: Zunächst haben Sie als SiBe zu klären, ob Lärmquellen vermieden werden können. Dann ist der störende Hörschall technisch so weit wie möglich sowie die Expositionszeit durch organisatorische Massnahmen zu verringern. Erst wenn die Mitarbeitenden dann auch noch über die Gefährdungen instruiert wurden, geht es an die Wahl des Gehörschutzes als Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Beschaffung von Gehörschutz: Die Mitarbeitenden sollten mitentscheiden

Als Gehörschutz kommen grundsätzlich Schutzpfropfen aus Dehnschaumstoff oder Kunststoff infrage. Zudem kann man Gehörschutzbügel oder Gehörschutzkapseln („Pamir“) wählen und sogar individuell angepasste Gehörschutz-Otoplastiken beschaf-

fen. Möglich sind auch Spezialausführungen wie etwa Kapseln mit Funkanlage. Bei extremem Lärm von $L_{eq} \geq 105$ dB(A) über den ganzen Arbeitstag empfiehlt die Suva, Propfen mit einem Gehörschutzbügel zu kombinieren.

Als SiBe wissen Sie nur zu gut, dass viele Mitarbeitende wenig Freude daran haben, PSA zu tragen, und sich daher davor drücken. Deshalb sollte der Tragekomfort bei der Auswahl eine ebenso grosse Rolle spielen wie die Gehörschutz-Klasse und die Normenkonformität. Ermöglichen Sie den Schaffenden das Tragen des Gehörschutzes zur Probe und treffen Sie erst nach deren Rückmeldung die endgültige Auswahl. Im Rahmen der Instruktionen zur PSA-Nutzung sollten die Beschäftigten ausserdem üben, den Gehörschutz richtig zu tragen.

Kopfhörer mit Noise Cancelling-Funktion sind nicht als Gehörschutz geeignet

Viele Menschen versuchen auch in der Freizeit, sich vor zu viel Lärm zu schützen. Bekannt sind dabei u. a. Kopfhörer oder In-Ear-Schutz, die entweder den Umgebungsschall mit gleichmässigen, beruhigenden Tönen überlagern oder sehr stark unterdrücken. Beim Soundmasking überlagern selbst gewählte Töne die äussere Geräuschkulisse. Beim Noise Cancelling wird der gesamte Umgebungslärm stark gefiltert. Auch wenn viele Mitarbeitende das anders empfinden mögen: Für die Nutzung am Arbeitsplatz sind sie nicht geeignet.

Die deutsche Berufsgenossenschaft Bau (BG BAU) etwa weist darauf hin, dass Kopfhörer mit aktiver Geräuschunterdrückung (ANC, Active Noise Canceling) für den Einsatz auf Baustellen nicht geeignet sind. Wegen der Noise-Cancelling-Funktion können sie nur gleichmässige, leise Geräusche filtern – aber nicht plötzlichen, lauten Lärm abschirmen. Umgekehrt können Personen, die solche Kopfhörer tragen, z. B. Zurufe von Anwesenden allfällig überhören und so in Gefahr geraten.

Wenn sich Schaffende trotz starken Umgebungslärms untereinander verständigen müssen, sind Gehörschutzmittel mit Kommunikationsfunktion erforderlich. Sie stellen den gegenseitigen Austausch auch unter schwierigen Bedingungen sicher. Auch ärztlich verschriebene Hörgeräte wirken allfällig nicht gegen Lärm. Betroffene Mitarbeitende können über einem im Ohr getragenen Hörgerät eine Gehörschutzkapsel tragen oder Ihr Betrieb stellt ein geprüftes Gerät mit Gehörschutzfunktion zur Verfügung.



Fazit

Beim Lärmschutz am Arbeitsplatz kommt es nicht darauf an, störenden Hörschall „irgendwie“ auszublenden. SiBe und allfällige Fachpersonen sollten für jeden Arbeitsplatz unterscheiden, welcher Gehörschutz geeignet ist.



Neue Risiken für Suchtbetroffene: synthetische Opioide

Der Konsum von illegalen Drogen ist nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt. Deshalb müssen Sie als SiBe damit rechnen, dass es auch in Ihrem Unternehmen Personen gibt, die Suchtmittel konsumieren oder sogar davon abhängig sind. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) warnt aktuell, dass in der Schweiz hochpotente synthetische Opioide den Drogenmarkt erobern. Sie gefährden Konsumierende besonders stark und können auch das soziale Umfeld betreffen. (SK)

In der Medizin sind herkömmliche wie neuartige Opioide unverzichtbar, weil sie stark schmerzstillend wirken und deshalb bei schweren Erkrankungen und aufwendigen medizinischen Eingriffen eingesetzt werden. Zu den dabei genutzten Substanzen zählt u. a. das hochwirksame, synthetisch hergestellte Fentanyl.

Gerade wegen seiner hohen Wirksamkeit wird Fentanyl aber neben dem medizinisch nicht zugelassenen Nitazen auch illegal gehandelt und konsumiert. Synthetische Opioide können im Labor kostengünstig hergestellt und deshalb auch illegal billig abgegeben werden.

Risiken für Konsumierende stark erhöht

Bereits seit 2009 beobachten Behörden und Fachleute insgesamt 81 neue synthetische Opioide auf dem illegalen europäischen Drogenmarkt. Sachverständige fürchten, dass es mittelfristig zu einer Epidemie mit diesen hochpotenten synthetischen Opioiden kommen könnte. Auch das BAG warnt, dass sie den illegalen Markt in der Schweiz rasch erobern werden – auch, weil ihr Suchtpotenzial besonders hoch ist.

Der Konsum hochpotenter synthetischer Opioide ist auch deshalb besonders riskant, weil bereits geringfügig erhöhte Mengen zur Überdosierung führen können. Fentanyl und Nitazenen sind bis zu 100- bzw. 1000-fach wirksamer als herkömmliche Opioide wie Morphin oder Heroin. Höchst gefährlich wird es speziell für Menschen mit geringer oder fehlender Opioid-Toleranz dann, wenn solche Opioide anderen Substanzen wie Heroin oder Schmerzmitteln beigelegt werden.

Hilfe kommt bei Überdosierung oft zu spät

Eine Überdosierung von Opioiden führt relativ rasch zur Verringerung der Atemfrequenz und zum Verlust des Bewusstseins. An den Pupillen ist eine starke Verengung (Miosis) zu erkennen. Damit liegt eine lebensgefährliche Situation vor, die oft zum Tod führt.

Zeigt eine Person in Ihrem Unternehmen Zeichen einer Überdosierung, sollten Sie sofort die 144 anrufen und bis zum Eintreffen der Rettungskräfte die Herzmassage vornehmen.

Falls der oder die Betroffene ein Naloxon-Nasenspray besitzt, sollte dies sofort und ohne Angst vor Überdosierung angewendet werden, bei Bedarf auch mehrfach. Naloxon ist ein Medikament, welches die Wirkung von Opioiden rasch, aber nur temporär, also auf kurze Frist, reduzieren kann. Leider ist der Zugang zu Naloxon in der Schweiz schwierig.

Eigenschutz für Ersthelfende

Grundsätzlich werden bei einem Hautkontakt mit der Droge nicht genug synthetische Opioide in den Blutkreislauf bzw. in den Körper aufgenommen, um beim Ersthelfenden eine Überdosierung auszulösen. Das gilt auch, wenn das Pulver längere Zeit auf der

Haut verbleibt. Trotzdem sollten Ersthelfende es vermeiden, im Rahmen der Ersten Hilfe bei einer Fentanyl-Überdosierung allfällig kontaminierte Oberflächen oder unbekannte, auch verpackte Substanzen anzufassen. Solche Gegenstände gehören in die Hände der zuständigen Behörden zur sicheren Überprüfung.

Auf jeden Fall sollten Ersthelfende möglichst sofort nach dem Kontakt die Hände sehr gründlich mit Wasser und Seife reinigen.



Leisten Sie Ihren Beitrag, um über Suchtmitteln aufzuklären.



Fazit

Noch sind synthetische Opioide in der Schweiz nur gering verbreitet. Trotzdem sollten Sie als SiBe sowie die Ersthelfenden im Betrieb über die Gefahr informiert sein und sich auf potenzielle Notfälle vorbereiten. Drogenkonsum und Abhängigkeit betreffen die ganze Gesellschaft und auch die Unternehmen. Dessen sollten wir uns bewusst sein.



Download-Tipp

Das Faktenblatt „Synthetische Opioide“  kurzlink.ch/infos_opioid der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht enthält wie wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema.

Im Positionspapier „Die Schweiz könnte vor einer neuen Opioidwelle stehen“  kurzlink.ch/opioidwelle wird das soziale Umfeld von Drogenkonsum thematisiert.

Verweisen Sie beratend auch an diese seriöse Informationsquelle, die sich an Konsumierende richtet, z.B. in präventiven und aufklärenden Schulungen  www.saferparty.ch.



Wie Sie Elektrobrände mit 5 Massnahmen wirksam verhindern

Kleine Ursache, grosse Wirkung: Das ist oft das Fazit der Feuerwehr, wenn es um die Auslöser von verheerenden Bränden geht. So wie in einer Sommernacht im Jahr 2024, als ein elektrischer Defekt an einer 30 Jahre alten Maschine Teile eines metallverarbeitenden Betriebs im oberbayerischen Geretsried in Schutt und Asche legte. Als SiBe sollten Sie wissen, auf welche Schwachstellen Sie in Ihrem Unternehmen achten müssen, um Elektrobränden wirksam vorzubeugen. (dlR)

Auch wenn – wie in diesem Fall – keine Menschen verletzt wurden, sind die wirtschaftlichen Konsequenzen solcher Katastrophen oft existenzbedrohend: So führt etwa jeder dritte Brand in der Industrie nach Angaben der Versicherungswirtschaft zu Sachschäden von mehr als 500'000 Franken – für das betroffene Unternehmen ist dies nicht selten das Aus.

Auslöser sind oft Kleinigkeiten

Die meisten Elektrobrände entstehen durch scheinbar lapidare Ursachen wie beschädigte Isolierungen oder Überlastungen an elektrischen Leitungen und Anschlüssen. Sie können sie am besten vermeiden, indem Sie die folgenden 5 einfachen Regeln konsequent anwenden. Machen Sie deshalb alle Mitarbeitenden in Ihrem Unternehmen im Rahmen einer Instruktion damit vertraut.

1. Schadhafte Isolierungen sofort melden

Ein Knicken oder Quetschen von Kabeln kann deren Isolierung beschädigen. Auch Umgebungseinflüsse wie Gase oder Dämpfe können den Schutzmantel angreifen. Ein gequetschter elektrischer Leiter hat einen höheren Widerstand: Dadurch kann sich die Leitung an dieser Stelle gefährlich erhitzen. Brüche der Isolierung können Kriechströme und Kurzschlüsse bewirken. Darum müssen alle Personen, die Leitungen versehentlich beschädigen oder defekte Leitungen entdecken, dies sofort Ihnen als SiBe oder der dafür benannten Elektrofachkraft melden. Diese muss die schadhafte Leitungen sofort stromlos machen (oder notfalls Warnschilder anbringen!), bis der Schaden fachgerecht repariert ist.

2. Vermeiden Sie Überlastungen

Auch die Überlastung eines Leiters kann zu einer übermässigen Erwärmung führen, z. B. wenn mehrere Geräte mit zu hoher Nennleistung an derselben Steckdose angeschlossen werden. Besonders riskant sind zusätzliche, nicht fest verlegte Mehrfachsteckdosen, an denen oft zu viele Verbraucher hängen. Vorsicht ist auch bei Stromfressern wie etwa Elektroheizern geboten, die manchmal von den Schaffenden privat mitgebracht werden.

Veranlassen Sie darum, dass Mehrfachsteckdosen und alle privaten Geräte grundsätzlich vor Inbetriebnahme bei dem oder der Linienvorgesetzten anzumelden sind. Die Führungskraft sollte unter Beizug einer Elektrofachkraft entscheiden, ob das Gerät am Arbeitsplatz erlaubt ist.

3. Defekte Kontakte instand stellen lassen

Defekte Kontakte führen zu erhöhten Widerständen und damit zu Wärmeentwicklung. Ursachen können u. a. schadhafte Steckdosen, Stecker oder Schalter (Wackelkontakt) sein, aber auch Verschmutzungen. Bei einem Wackelkontakt in der Steckdose kann ein Lichtbogen mit sehr hoher Temperatur entstehen und z. B. eine Wand aus Pressspanplatten in Brand setzen.

Das bedeutet: Jeder im Unternehmen, dem offenbar fehlerhafte Kontakte auffallen, sollte sofort Sie oder die zuständige Elektrofachkraft informieren. Die schadhafte Stecker oder Schalter sind bis zur erfolgten Instandstellung ausser Betrieb zu nehmen.

Tipp: Fehlende oder schadhafte Überglocken an Lampen, speziell in Kühl- und Feuchträumen, sind schnellstens austauschen! Andernfalls setzen sich an den Kontakten Schmutz und Feuchtigkeit ab – und das erhöht die Brandgefahr erheblich.

4. Niemals Sicherungen überbrücken

Sicherungen haben die Funktion, bei einem Defekt den Stromkreis zu unterbrechen und so eine übermässige Erhitzung des Leiters zu verhindern. Das geht nur dann, wenn sie auch funktionieren. Sie dürfen deshalb niemals „geflickt“ oder überbrückt werden. Wenn sich nach einem Brand herausstellt, dass eine manipulierte Sicherung die Ursache war, lehnt die Versicherung den Schadenersatz grundsätzlich ab. Ausserdem droht dem Verantwortlichen eine Anzeige wegen fahrlässiger Brandstiftung.

Merke: Auch hier gilt ähnlich wie oben: Wenn beim Einschalten eines Geräts die Sicherung herausspringt, ist der SiBe oder die Elektrofachkraft zu informieren und das Gerät darf bis zur Schadensbehebung nicht mehr benutzt werden. Auf keinen Fall darf die Sicherung wieder hereingedrückt werden!

5. Obligatorische Prüfungen für elektrische Betriebsmittel immer rechtzeitig durchführen

Als Richtschnur für obligatorische Prüfungen können die Mindestintervalle nach der Durchführungsanweisung zur Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, herangezogen werden.

ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel	alle 4 Jahre
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, inkl. Verlängerungs- und Anschlussleitungen mit Stecker/Steckdose	■ in Fertigungsstätten, Werkstätten usw. jährlich ■ in Büros alle 2 Jahre



Fazit

Schadhafte elektrische Einrichtungen sind nicht nur eine Unfallquelle für die Mitarbeitenden, sondern können sogar die Existenz eines ganzen Unternehmens bedrohen. Schäden an elektrischen Einrichtungen sind darum niemals als Lappalien zu behandeln.

Sicherheit durch PSA: Von der Auswahl bis zur Motivation der Benutzer in 5 Schritten

Das Angebot an Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) ist nahezu grenzenlos. Leider aber widmen viele Unternehmen der Frage, welche PSA denn genau für eine bestimmte Tätigkeit gebraucht wird, zu wenig Aufmerksamkeit. Und ist sie vorhanden, benutzen die Beschäftigten die PSA oft nur widerwillig oder gar nicht, was zu vermeidbaren Gesundheitsgefährdungen oder gar Unfällen führt. Für Sie als SiBe ist das eine echte Herausforderung. (dIR)

Sie können der Herausforderung begegnen, indem Sie mit Ihrem systematischen Vorgehen sicherstellen, dass für jede Tätigkeit die richtige PSA vorhanden ist und die Schaffenden sie auch bereitwillig benutzen. Wie Sie das in 5 Schritten erreichen, zeigen wir Ihnen hier am Beispiel der „Schutzhandschuhe“.

Nach den Statistiken der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland betreffen 40 % der Arbeitsunfälle die Hände. Stich- und Schnittwunden, Quetschungen, Verbrennungen, Verätzungen – das Spektrum der Verletzungen ist gross. Wirksamer Handschutz am Arbeitsplatz ist also wichtig – in ganz unterschiedlichen Berufen. Einen Universalhandschuh gegen Gefährdungen aller Art gibt es aber nicht: Jeder Einsatzzweck erfordert einen „Masshandschuh“. Das gilt übrigens auch für Gehörschutzmittel, Hautschutz und andere PSA.

1. Schritt: Ermitteln Sie die Gefährdungen

Beginnen Sie damit, dass Sie die Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen ermitteln, bei denen Gefährdungen für die Hände auftreten. Das kann z. B. der Umgang mit scharfkantigen oder spitzen Gegenständen, Chemikalien, heissen Materialien oder Arbeitsmitteln und -stoffen sein. Auch Kombinationen von Gefährdungen müssen Sie beachten. Damit Sie nichts übersehen, sollten Sie Arbeitsplatzbegehungen durchführen und die Linienvorgesetzten sowie die Beschäftigten vor Ort gezielt befragen.



Mein Tipp

Hinweise zur Durchführung der Risikoermittlung bietet die Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

2. Schritt: Bewerten Sie die Gefährdungen

Hierbei spielen vor allem die folgenden Fragen eine Rolle:

- **Lassen sich die Gefährdungen durch Substitution (S) oder technische (T) sowie organisatorische (O) Schutzmassnahmen verhindern oder verringern?** Diese haben gemäss STOP-Prinzip Vorrang vor den persönlichen (P) Massnahmen wie der PSA. Wenn etwa Verletzungsgefahr durch Kontakt mit Säure besteht, sollten Sie zunächst versuchen, die Säure durch einen weniger bedenklichen Arbeitsstoff zu ersetzen oder, falls das nicht möglich ist, das Risiko durch Bearbeitung in einem geschlossenen System (ohne Möglichkeit des Hautkontakts) zu mindern.
- **Wie häufig treten die Gefährdungen auf und wie folgenreich sind sie?** Bei manchen Tätigkeiten kommt es vielleicht in Ausnahmefällen zu Spritzern von wenig aggressiven Flüssigkeiten auf die Haut, die durch Abspülen mit Wasser allfällig sofort

unschädlich gemacht werden können. Ein Hautschuttmittel wäre hier also eine bessere Lösung als Schutzhandschuhe. Wenn aber schwere Verletzungen durch ätzende Chemikalien drohen, sind Handschuhe erforderlich.

- **Entstehen durch die Handschuhe neue Gefährdungen?** Bestimmte Arbeiten erfordern ein ausreichendes Tastgefühl. Dann ist ein schwerer Lederhandschuh fehl am Platz. Auch bei rotierenden Maschinenteilen ist Vorsicht geboten: Es besteht die Gefahr, dass der Handschuh sich in den drehenden Elementen verfängt und die Hand der ausführenden Person mit sich zieht. Bei der Benutzung von Bohrmaschinen ist das Tragen von Handschuhen sogar verboten.
- **Sind Schutzhandschuhe den praktischen Arbeitsbedingungen angemessen?** Niemand wird ständig die Handschuhe an- und ausziehen wollen, weil bestimmte häufige Arbeiten mit Handschuhen nicht erledigt werden können.



Bei vielen Tätigkeiten ist die PSA unverzichtbar!

Ziehen Sie bei der Bewertung der Gefährdungen das einschlägige technische Regelwerk oder die Mitteilungen der Suva, z. B. die „Kriterien bei der Wahl von Schutzhandschuhen“, zurate. In Anhang 6 der DGUV-Regel 112-195 finden Sie den jeweils angemessenen Schutzhandschuhtyp. Handschuhe nach DIN EN ISO 374-1 schützen z. B. gegen Gefahren durch Chemikalien. Für viele Handschuhtypen gibt es noch weitere Untervarianten (Leistungsstufen), z. B. nach Dauer der Gefahreneinwirkung.



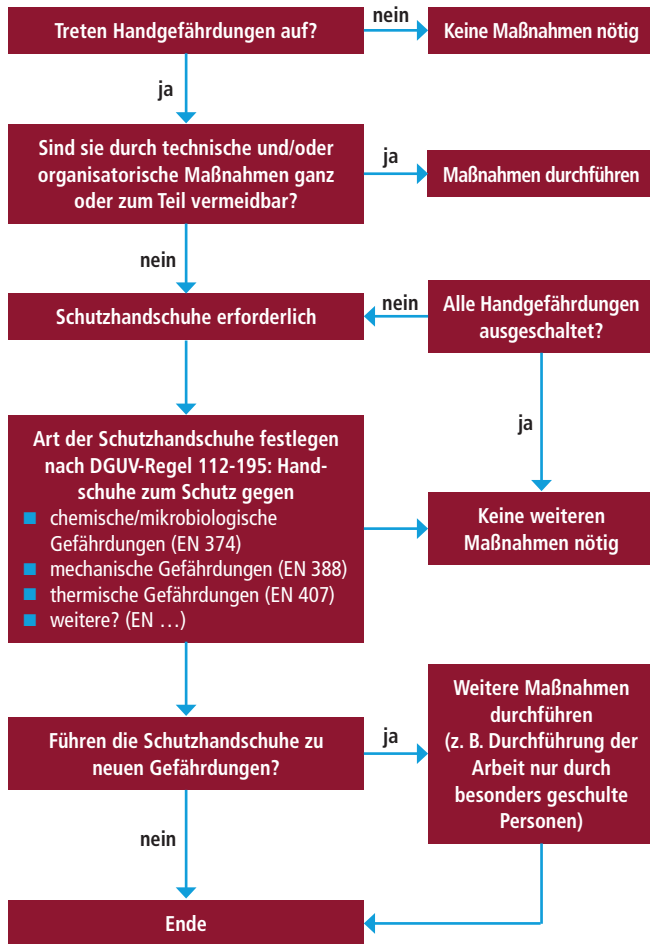
Mein Tipp

Für die Auswahl anderer PSA bestehen ebenfalls DGUV-Regeln, auf die Sie bei Bedarf zurückgreifen sollten. Das sind z. B. die DGUV-Regel 112-192 für Augen und Gesichtsschutz, die 112-193 für Kopfschutz und die 112-194 für Gehörschutz.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch das Vorgehen bei der Auswahl des richtigen Schutzhandschuhs.



Vorgehen bei der Auswahl von Schutzhandschuhen



3. Schritt: Beteiligen Sie die Benutzenden bei der Auswahl der Handschuhe

Beachten Sie die individuellen Eigenschaften der Personen, die allfällig die Handschuhe tragen sollen – das fördert die Akzeptanz. Bei Handschuhen geht es natürlich zuerst um die Handgrösse.

Aber auch weitere Fragen sollten Sie zusammen mit den jeweiligen Schaffenden klären, damit der Handschuh dann auch tatsächlich benutzt wird. Die wichtigsten sind:

- Bestehen Allergien gegen bestimmte Materialien? Oft gibt es Alternativen.
- Schwitzt die Person stark? Dann helfen Baumwollunterziehhandschuhe.
- Empfindet die tragende Person einen bestimmten Handschuh als unbequem? Dann schlagen Sie ihr einen anderen vor. Denn PSA wird eher akzeptiert, wenn sie den persönlichen Vorlieben entspricht.

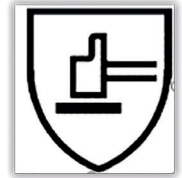
Übrigens: Die Beteiligung der Benutzenden bei der Auswahl der PSA ist nicht nur wichtig für deren Akzeptanz, sondern verbessert auch das Arbeitsklima. In Deutschland muss daher Arbeitgeber die Beschäftigten vor dem Bereitstellen von PSA gemäss § 29 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ anhören.

Achten Sie beim Kauf auf diese Angaben und Kennzeichen:

- Herstellername und -anschrift
- Grössenangabe
- Artikelname und Typ-/Modellnummer

- zutreffende Norm, bei Schutzhandschuhen z. B. DIN EN 388:2019

- Angabe der geprüften Eigenschaften und des erzielten Leistungsniveaus bei speziellen Gefährdungsarten wie z. B. mechanischen Risiken, Hitze und Feuer oder chemische Gefährdungen zusätzlich zum Piktogramm



- Aufschrift: „Nur für geringe Gefahren“ bei Handschuhen, die nur gegen minimale Gefahren schützen, z. B. Gartenhandschuhe
- Verfallsdatum, falls die Schutzwirkung durch Alterung nachlassen kann
- CE-Kennzeichnung; bei Handschuhen der höchsten Schutzklasse III, z. B. für besondere chemische Gefahren, müssen neben dem CE-Zeichen auch die 4-stellige Kennnummer „benannten Stelle“ (zugelassene Prüfstelle) des Herstellers sowie ein Piktogramm zum Einsatzbereich stehen
- eine schriftliche Gebrauchsinformation in den Landessprachen mit u. a. Angaben zur richtigen Aufbewahrung und Pflege

4. Schritt: Erstellen Sie eine Betriebsanweisung und instruieren Sie die Benutzenden

Die beste Schutzausrüstung ist zwecklos, wenn sie nicht ordnungsgemäss benutzt wird. Sorgen Sie also dafür, dass den Betroffenen die Gebrauchsinformation des Herstellers leicht zugänglich und auch bekannt ist. Erstellen Sie allfällig eine Betriebsanweisung über die richtige Handhabung und stellen Sie sie allen Personen, welche die PSA benutzen sollten, im Rahmen einer Instruktion vor.

5. Schritt: Kontrollieren Sie die Benutzung konsequent

Was tun Sie, wenn Einzelne die PSA nicht vorschriftsmässig verwenden? Weisen Sie sie zunächst auf deren Fehlverhalten und die damit verbundenen Gefährdungen hin. Falls das nicht hilft, muss die jeweilige Führungskraft intervenieren und die Verweigernden allfällig sanktionieren oder sogar abmahnen.



Fazit

Keine Arbeit ohne die notwendige Schutzausrüstung! Wenn Sie die vorstehenden Regeln beachten, kommen Sie diesem Ziel ein grosses Stück näher und mindern damit die Gesundheits- und Unfallrisiken für Ihre Mitarbeitenden deutlich.

**Googeln? ... Auf gut Glück?
Finden!!!**

auf [safetyxperts.de](https://www.safetyxperts.de)

Entdecken Sie den umfangreichen Onlinebereich
Sie haben Zugriff auf

- ✓ aktuelle Beiträge
- ✓ Muster
- ✓ Arbeitshilfen
- ✓ Checklisten
- ✓ Ausgabenarchiv



Checkliste für sicheres Schweißen, Schneiden und Löten

Gasschweisssgeräte sind oft Ursache von Verletzungen, Bränden und Gesundheitsgefährdungen. Sind die Schweiß-, Schneid- und Lötanlagen in Ihrem Betrieb sicher und kennen die damit Schaffenden die Risiken und Schutzmassnahmen? (dIR)

Aus dem sorglosen Umgang mit auch defekten oder mangelhaft gewarteten Arbeitsmitteln sowie fehlenden Schulungen resultieren allfällig Verletzungen und Gesundheitsgefährdungen, z. B.

durch Schweißgase und Metallrauche. Ob die Anlagen in Ihrem Betrieb sicher sind und die Schaffenden die Gefahren und notwendigen Schutzmassnahmen kennen, zeigt Ihnen die Checkliste!

Checkliste: Schweißen, Schneiden, Löten sicher handhaben 		Ja	Nein
Mechanische Gefährdungen			
1.	Sind Gasflaschen und schweisstechnische Einrichtungen während der Arbeiten gegen Um- und Herabfallen gesichert?	☐	☐
2.	Werden die zu bearbeitenden Werkstücke sicher aufgelegt?	☐	☐
3.	Tragen die Schweißenden Sicherheitsschuhe, die vor Fussverletzungen durch fallende schwere Teile schützen?	☐	☐
4.	Werden Massnahmen gegen das Stolpern über herumliegende Gasschläuche getroffen (z. B. Schlauch- und Brennerhalter, Überfahrtsicherungen)?	☐	☐
Thermische Gefährdungen, Brand- und Explosionsgefährdungen			
5.	Werden Massnahmen getroffen, um Hautverbrennungen und Augenverletzungen durch Metallspritzer, Funken, Flammen und heisse Teile zu verhindern (z. B. Schutzschirme, Schweißerschutzhüllen, Schutzhandschuhe usw.)?	☐	☐
6.	Tragen die Schweißenden eine geeignete Schutzbrille, die vor Blendung durch die Schweißflamme und vor glühenden Metallspritzern schützt?	☐	☐
7.	Wird der Zustand der Gasschläuche regelmässig kontrolliert und werden schadhafte Schläuche sofort ersetzt?	☐	☐
8.	Sind die Gasschläuche gegen Abgleiten von den Schlauchtüllen gesichert?	☐	☐
9.	Werden Armaturen, die mit Sauerstoff in Berührung kommen, fett- und ölfrei gehalten?	☐	☐
10.	Sind Anlagen mit Gemischbrennern (Brenngas und Sauerstoff oder Druckluft) mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen wie Gasrücktrittsventil, Flammensperre, Nachströmsperre ausgerüstet?	☐	☐
11.	Sind am Standort der Gasversorgungsquellen (z. B. Transportbehälter, Gasflaschen oder Flaschenbündel, Acetylenentwickler, Elektrolysegeräte, Gasnetz) Massnahmen zur Verhinderung von Explosionen getroffen?	☐	☐
12.	Werden beim Schweißen und Schneiden in engen Räumen die notwendigen besonderen Schutzmassnahmen beachtet (z. B. Freimessen, Sicherungsposten)?	☐	☐
13.	Verfügen auf Baustellen eingesetzte Flüssiggasanlagen über eine Einrichtung, die bei Schlauchbeschädigungen das Entweichen von Gas verhindert (z. B. Schlauchbruchsicherung)?	☐	☐
14.	Werden Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen nur durchgeführt, wenn der zuständige Kader zuvor einen schriftlichen Schweißerlaubnisschein ausgestellt hat, in dem die nötigen Sicherheitsmassnahmen angegeben sind?	☐	☐
15.	Werden besondere Massnahmen getroffen, wenn an gebrauchten Behältern, Rohrleitungen und anderen Hohlkörpern mit Restflüssigkeiten, Dämpfen, Gasen oder Stäuben Schweiß- oder Schneidarbeiten ausgeführt werden müssen?	☐	☐
16.	Werden nur Personen für Schweißarbeiten eingesetzt, die mit den Arbeitsmitteln und -verfahren vertraut sind und die regelmässig über die dabei auftretenden Gefährdungen und notwendigen Schutzmassnahmen instruiert werden?	☐	☐
17.	Werden die bei den Schweißarbeiten eingesetzten Arbeitsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gemäss den Angaben des Herstellers instand gehalten und wird die Instandhaltung dokumentiert?	☐	☐
Gefährdungen durch Gase und Stäube			
18.	Sind die Arbeitsplätze mit einer wirksamen Lüftung und/oder Absaugung ausgestattet?	☐	☐
19.	Werden besondere Massnahmen getroffen, wenn an beschichteten, gestrichenen oder stark verschmutzten Teilen geschweisst, gelötet oder geschnitten wird (z. B. Beschichtung vorher entfernen)?	☐	☐
20.	Werden immer geeignete Atemschutzgeräte verwendet, wenn sich Schadstoffe nur unzureichend absaugen lassen?	☐	☐





„Sind regelmässige Instruktionen zu Schutz und Sicherheitsthemen obligatorisch?“

Frage: „Das Arbeitsgesetz ist zwar eindeutig darin, dass der Arbeitgeber für den Schutz und die Sicherheit der Arbeitnehmenden verantwortlich ist, aber auf das Thema ‚Instruktion‘ und die Häufigkeit, in der diese stattfinden sollen oder müssen, geht es nicht ein. Haben Sie dazu nähere Informationen?“

Rafael de la Roza: Gemäss Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle notwendigen, anwendbaren und angemessenen Massnahmen zu treffen. Dazu kann er die Mitarbeitenden zur Mitwirkung heranziehen. Die Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz (ArG V3 und 4) sowie die Wegleitungen zu diesen konkretisieren die Ausführungsbestimmungen.

Für die Mitwirkung der Arbeitnehmenden gilt, dass diese über die Massnahmen informiert sein müssen (Art. 5 ArGV 3). Aufgaben der Gesundheitsvorsorge können dann auf geeignete Arbeitnehmende übertragen werden (Art. 7 ArGV 3). Zudem sind alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, den Arbeitgeber über Beeinträchtigungen der Gesundheitsvorsorge zu informieren, falls diese nicht von ihnen selbst beseitigt werden können (Art. 10 ArGV 3).

Die Suva geht zu recht davon aus, dass eine einmalige Schulung zu Themen der betrieblichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, etwa nach dem Antritt einer neuen Arbeitsstelle, nicht ausreicht, da sich das Personal, die Aufgaben und die Gefahrenquellen im Zeitverlauf ändern können. Daher sollten Ausbildung und Instruktion ein fester Bestandteil des betrieblichen Sicherheitssystems werden. Empfohlen werden die Schritte:

- Ausbildungsplan erstellen;
- Ausbildungen und Instruktionen regelmässig durchführen und dokumentieren;
- Ausbildungsplan periodisch überprüfen und anpassen.

Genaue Angaben zu Terminen oder Intervallen für Instruktionen macht die Suva nicht. Hier kann an deutsche Bestimmungen angeknüpft werden, in denen eine jährliche Instruktion gesetzlich verankert ist.



„Ist die ‚alte‘ Führerausweisnummer auf der Fahrerkarte zulässig?“

Frage: „Einem Camion-Chauffeur in unserem Unternehmen wurde sein Portemonnaie mit dem Führerausweis gestohlen. Deshalb hat er sich einen neuen Führerausweis im Kartenformat ausstellen lassen. Nun stimmt die auf seiner Fahrerkarte eingetragene alte Führerausweisnummer nicht mehr mit der neuen überein. Schafft das Probleme?“

Rafael de la Roza: Die Rechtslage ist klar: Nach Anhang 1B (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) und Anhang 1C (Durchführungsverordnung (EU) 2016/799) muss die zum Ausstellungszeitpunkt der Fahrerkarte gültige Führerausweisnummer auf der Fahrerkarte aufgeführt sein. Zudem muss der Chip mit der Führerausweisnummer zum Datum der Ausstellung personalisiert werden. Später darf die Nummer auf der Fahrerkarte von der auf dem Führerausweis abweichen. Dies ist der von Ihnen angeführte Fall. Denn bei Ausstellung eines neuen Führerausweises wird die Laufnummer (die letzten drei Stellen der Führerausweisnummer) erhöht. Bei der Erneuerung der Fahrerkarte, die alle 5 Jahre vorgenommen werden muss, muss die Ausweisnummer zum Ausstellungsdatum wieder übereinstimmen.

Rechtlich ist also nicht gefordert, dass die Führerausweisnummer auf der Fahrerkarte mit der des (aktuellen) Führerausweises übereinstimmen muss. In der Praxis kann eine Abweichung aber allfällig zu Schwierigkeiten führen, speziell im Ausland – wenn man einem deutschen, französischen oder italienischen Polizeibeamten bei einer Kontrolle den Grund hierfür erklären soll.



Meine Empfehlung:

Wer sich einen neuen Führerausweis ausstellen lässt, sollte beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) auch eine neue Fahrerkarte beantragen, die dann die Nummer des aktuellen Führerscheins trägt. Die wenigen Franken, die das mehr kostet, sind in jedem Fall gut angelegt, denn so lassen sich Probleme, speziell bei Fahrten im Ausland, vermeiden.



Die Fahrerkarte enthält wichtige Angaben und der Chauffeur muss sie jederzeit mitführen.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Versicherer warnen vor Selbstentzündung von Textilien

Öl- oder fettverschmutzte Textilien können sich durch unsachgemässe Reinigung selbst entzünden. Das hat das deutsche Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer (IFS) bei Untersuchungen von Bränden herausgefunden, die sich in Reinigungen ereignet haben. (dIR)

In mehreren Fällen war das Feuer im Reinigungsbetrieb von fettverschmutzten Putztüchern aus der Gastronomie ausgegangen. Darum liess das IFS die nächste Lieferung wie üblich waschen, im Wäschetrockner trocknen und sie dann genauso wie im Wäscheregal aufstapeln. Rasch erhitze sich das Innere des Stapels um mehr als 70 °C. Der Grund war eine chemische Reaktion durch nicht restlos ausgewaschene ungesättigte Fettsäuren – einige Tücher zeigten bereits Brandspuren.

Nicht nur in Reinigungen kann das geschehen, sondern etwa auch in Hotels, Spitälern und Restaurants, deren Handtücher z. B. mit Fettresten verschmutzt sind.

Solche Selbstentzündungen können Sie verhindern, indem Sie sicherstellen, dass

- die Beschäftigten über diese Gefährdung instruiert werden;

- stark mit Öl oder Fett verschmutzte Teile separat in einem darauf abgestimmten Waschprogramm gewaschen werden;
- beim Waschvorgang die maximale Beladung der Waschmaschine beachtet und das Waschergebnis geprüft wird (Fettrückstände restlos beseitigt?);
- auch beim Trockenvorgang die höchstzulässige Beladung beachtet und die Abkühlphase im Trocknerprogramm auf keinen Fall verkürzt wird;
- Wäsche möglichst nicht gemangelt wird;
- getrocknete Wäsche vor dem Stapeln oder Verpacken ausreichend auskühlt (unter 70 °C);
- im Wäscherei- und Wäschelagerbereich Brandmelder installiert werden.

Unfallversicherung auf Betriebsausflügen – welches Risiko birgt die „Verlängerung“?

Speziell in den Sommermonaten haben Betriebsausflüge Hochsaison. Ob Bootstour oder Barbecue: Wer daran teilnimmt, ist wie bei der Arbeit unfallversichert – oder auch darüber hinaus? (dIR)

Betriebsausflüge sollen das Gemeinschaftsgefühl und die Verbundenheit zwischen den Mitarbeitenden und mit dem Unternehmen fördern. Sie haben deshalb einen versicherungsrechtlichen Bezug zur Arbeit. Wenn Sie jedoch danach – vielleicht mit dem „harten Kern“ – noch weiter feiern, geschieht dies in Ihrer Freizeit.

Als Kriterium für die betriebliche Veranlassung gilt, dass die Geschäftsleitung dabei ist oder zumindest einen Vertreter schickt.

Auch auf Abteilungsebene darf „geschützt“ gefeiert werden: Dann sollte aber ein Mitglied der Abteilungsleitung oder eine stellvertretende Führungskraft daran teilnehmen.



Während der Veranstaltung greift die Unfallversicherung – danach gilt die Regelung für Freizeitunfälle.



Mein Tipp

Um Unklarheiten auszuschliessen, sollten Sie Ihrem Chef raten, die Veranstaltung zum gegebenen Zeitpunkt für offiziell beendet zu erklären.

Praktisch: Brandschutzmelder einfach ankleben

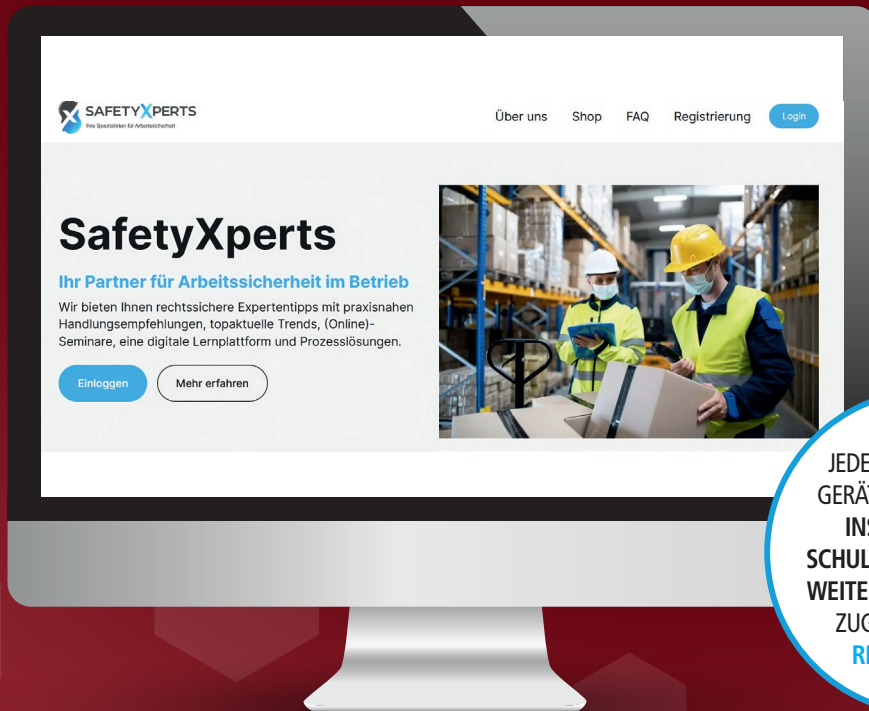
Brandschutzmelder können Leben retten. Trotzdem fehlen sie noch immer in vielen Büro- und Geschäftsräumen – weil das Löcherbohren Schmutz verursacht oder ein Stromkabel getroffen werden könnte. Jetzt geht es auch ohne Bohren. (dIR)

Der „Magnetolink“ ist für die Montage aller gängigen Rauchmeldermodelle geeignet. Es besteht aus 2 runden, selbstklebenden Metallscheiben: Die eine wird an die Decke, die andere auf den Rauchmelder geklebt. Durch 2 Magnete wird die Metallscheibe mit dem Rauchmelder an der Decke fixiert. So kann der

Rauchmelder z. B. zum Batteriewechsel bequem abgenommen werden. Kostenpunkt: ca. 10 CHF. Das System hat bei der Stiftung Warentest gut abgeschnitten und wird von den Berufsfeuerwehren empfohlen. **Bezug:** Der „Magnetolink“ ist in vielen Baumärkten und Onlineshops erhältlich.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



JEDERZEIT VON ALLEN
GERÄTEN AUF MUSTER-
INSTRUKTIONEN,
SCHULUNGSVIDEOS UND
WEITERE ARBEITSHILFEN
ZUGREIFEN. **GLEICH
REINSCHAUEN!**



**Nutzen Sie den
Onlinebereich auch
mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

Bequemer als Google und verlässlicher als KI: Sie finden über die Schlagwortsuche alle Arbeitshilfen zum herunterladen und bearbeiten.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3741 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Planka, Bonn • Chefredaktorin: Sabine Kurz (SK), München • Autor: Rafael de la Roza (dlR), Aschaffenburg • Schlussredaktion: Dr. Bernd Knappmann, Rielasingen-Worblingen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 0228/95 50 160 •

Telefax: 0228/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

© 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: A_n_d_i_K; S. 7: Ecology; S. 4: AdobeStock_monticello; S. 9: Marina Lohrbach; S. 10: DOC RABE Media – alle AdobeStock





Praktisch: Nutzen Sie den Online-Arbeitsschutz-Selbstcheck der BGN

Ein praktisches Online-Tool für den Arbeitsschutz bietet jetzt die deutsche Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) an. Mit dem Selbstcheck „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ können Sie schnell und einfach herausfinden, welchen Stellenwert die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen haben. Für die Bearbeitung und Auswertung des Checks benötigen Sie ca. 30 min. Direkt im Anschluss an die Bearbeitung erhalten eine Übersicht über Angebote und Massnahmen der BGN zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit. Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, sich mit Unternehmen aus Ihrer Branche zu vergleichen (Benchmarking). Das kostenlose Angebot finden Sie unter

 www.bgncheck.de.

**Themen der nächsten Ausgabe
sind unter anderem:**

**Psychische Belastungen vermeiden:
Diese 10 Tipps helfen Ihren Mitarbeitenden**

**Audit-Checkliste:
So bereiten Sie sich gut auf Notfälle vor**

**Mehr Arbeitssicherheit:
Beinahe-Unfällen vorbeugen!**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit